Abrechnungstipps zur Fallstudie von Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Rolf Ewers

Pflanzliches Knochenaufbaumaterial AlgOss 100 bei Sinuslift und Implantation – Langzeitbeobachtung über 15,7 Jahre

Entfernung des Blattimplantates

Im vorliegenden Fall wurde das lockere Blattimplantat entfernt.
Die Entfernung eines enossalen Implantates durch eine einfache Extraktion ist in der GOZ 3000 geregelt. Erfolgt die Entfernung mittels Osteotomie muss die GOZ 3030 berechnet werden.

Tipp

» Sicherlich muss bei der Entfernung eines Implantates über eine Faktorsteigerung nachgedacht werden. Besteht ein erhöhter Aufwand, ist dieser gemäß § 5 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

Externer Sinuslift mit Perforation der Schneider´schen Membran

Es erfolgte eine Sinusbodenelevation durch eine externe Knochenfensterung. Es entstand auf der rechten Seite eine kleine Schleimhautperforation, die vernäht wurde und zusätzlich mit einer mit Fibrinkleber befestigten Kollagenmembran stabilisiert wurde.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9120	Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte Mit einer Leistung nach der Nummer 9120 sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zugangs zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel), Präparation der Kieferhöhlenmembran, Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Kieferhöhlenmembran, Lagerbildung, ggf. Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugebietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial), ggf. Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren -einschließlich Fixierung-, ggf. Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kieferhöhle und Wundverschluss	3000	168,73	388,07	590,54
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73	-	-

Tipp

» Nicht mehr Inhalt einer Komplexleistung sind solche Maßnahmen, die aufgrund von Komplikationen im OP-Verlauf indiziert sind. So ist z. B. die Deckung eines Defektes/Risses einer Schneider'schen Membran nicht mehr durch die Komplexleistung abgedeckt. Es handelt sich vielmehr bei der Vernähung dieser Membran um die Rekonstruktion einer anatomischen Struktur, welche analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen ist.

» Erfolgt eine zusätzliche Augmentation des Alveolarfortsatzes, kann die GOZ 9100 zu einem Drittel der Gebühr berech-

net werden. Mit dieser Leistung ist der Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung abgegolten.

» Wird lediglich die GOZ 9120 berechnet, ist der Verschluss der Kieferhöhle sowie der primäre Wundverschluss Leistungsinhalt. Werden zusätzliche weichgewebschirurgische Maßnahmen notwendig, können diese bei entsprechender Indikation berechnet werden.

» Wenn zusätzlich autologer Knochen aus einem anderen Gebiet entnommen wird, kann die GOZ 9140 berechnet werden.

Röntgenaufnahmen

Die Panoramaschichtaufnahme und die seitliche Fernröntgenaufnahme werden wie folgt abgerechnet:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	400	23,31	41,97	58,29
Ä 5090	Schädel-Übersicht, in zwei Ebenen	400	23,31	41,97	58,29
Ä 5298	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie) Bestimmungen zu der GOÄ 5298: Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.	—	5,83	—	—

Tipp

» Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzt (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt, bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.

Implantation

Die Abrechnung der Implantation erfolgt nach der GOZ 9010:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlussschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89	199,86	304,13
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73	—	—

Tipp

» Besteht ein erhöhter Aufwand, ist dieser gemäß § 5 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

Suprakonstruktion

Im Anschluss erfolgte auf beiden Seiten eine Brückenkonstruktion auf je drei Implantaten. Die Brückenpfeiler werden nach der GOZ 5000 berechnet, die Brückenspannen nach GOZ 5070. Als Brückenanker gelten nur Kronen, die unmittelbar den Lücken benachbart und mit dem/den Brückenglied/ern verbunden sind. Weitere Implantatkronen im Brückenverband sind nach der GOZ 2200 zu berechnen. Die Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ sind gesondert in Ansatz zu bringen.

Tipp

» Gerade bei größeren Zahnersatzarbeiten, bei denen häufige Wechselvorgänge der Sekundärteile erforderlich werden, muss der Faktorsteigerung gemäß § 5 GOZ und § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine besondere Bedeutung zukommen, da die GOZ 9050 maximal dreimal je Implantat berechnungsfähig ist.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de